

# GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

## SATZUNG

### über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnis
- § 3 Sondernutzungsgebühren
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 6 Gebührenerstattung
- § 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007, 1206) und der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (GBl. 1992, 329) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 582), jeweils in derzeit gültiger Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 20.07.2011 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Stadt stehen, einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

## **§ 2 Erlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es außerdem nicht für Versammlungen im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Ort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vor Inanspruchnahme) bei der Stadt zu stellen. Auf Verlangen sind Pläne, Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Das Verfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden.

§ 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aus baugestalterischen, städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Denkmalschutzes notwendig ist.

Bei der Erteilung bzw. Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sind die Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, die vom Gemeinderat der Stadt Rottweil erlassen werden, zu beachten.

- (4) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis vorliegt.
- (5) Erlaubnisfrei sind insbesondere die unter Ziffer 2 der Richtlinien genannten Sondernutzungen. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### **§ 3 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, die unerlaubt ausgeübt werden. Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung sowie nach der Bedeutung der öffentlichen Straße.
- (2) Die Gebühren werden für Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt.
- (3) Für die in § 2 Abs. 5 aufgeführten Sondernutzungen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet bzw. die Gebührenhöhe reduziert werden. Die Außenbewirtschaftung und Möblierung sowie das Aufstellen von Werbereitern und Warenauslagen sind in Zone 3 (siehe Plan/Anlage 2) in der Regel gebührenfrei.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte
  2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Ausübung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Sondernutzungsgebühren werden die folgenden Jahresgebühren mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres fällig.

### **§ 6 Gebührenerstattung**

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes oder wird sie tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so werden die Gebühren zeitanteilig erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung bzw. Nichtausübung der Sondernutzung beantragt wird. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht, wenn die Erlaubnis ruht.

## § 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf die Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt
  2. § 2 Abs. 3 eine zeitliche Beschränkung nicht beachtet
  3. § 2 Abs. 3 Bedingungen und Auflagen nicht einhält oder nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07.06.1972 außer Kraft.

Rottweil, den 21.07.2011

gez. i.V.  
Werner Guhl  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Eine Gebührenpflicht besteht nur, wenn tatsächlich eine Sondernutzung im Sinne des Straßenrechts vorliegt.

Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
<b>1. Plakatierung</b>				
1.1 Plakate für Veranstaltungen für den Plakatierungszeitraum				
- Plakate DIN A 1 je Stück	10 Tage			2,00-10,00
- Großplakate je Stück	10 Tage			33,00-50,00
1.2 Plakate für Wahlen				
- Plakate DIN A 1	6 Wochen			gebührenfrei
- Großplakate	6 Wochen			gebührenfrei
1.3 Werbetransparente je Stück	10 Tage			28,00-200,00
<b>2. Außenbewirtschaftung und Möblierung</b>				
Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je angefangener qm für die Dauer der Freischankaison	jährlich	11,00-30,00	8,00-20,00	
<b>3. Imbissstände</b>				
Verkaufsstände/Verkaufswagen (ohne festen Standort) je Stand	täglich	15,00-50,00	11,00-38,00	5,00-25,00
	jährlich	110,00-600,00	82,00-450,00	55,00-300,00

Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
<b>4. Werbeeinrichtungen</b>				
Werbereiter, Werbeständer, sonstige Werbe- einrichtungen je Stück	jährlich	27,00-50,00	20,00-38,00	
<b>5. Warenauslagen</b>				
je angefangener qm	jährlich	22,00-55,00	16,00-40,00	
<b>6. Informationsstände und sonstige Werbe- und Verkaufsaaktionen</b>				
6.1 Informationsstände je Stand	täglich	11,00-50,00	8,00-38,00	5,00-25,00
6.2. Sonderwerbeaktionen je angefangener qm	täglich	5,00-10,00	4,00-8,00	2,00-6,00
<b>7. Sonstige Sondernutzungen</b>				
Sonstige Inanspruchnahme öffent- licher Verkehrsfläche je angefangene qm	täglich wöchentlich	2,00-15,00 10,00-50,00	1,50-11,00 7,00-37,00	1,00-8,00 5,00-25,00

